



Förderverein Allgemeine Luftfahrt Homburg – Zweibrücken e.V.

Satzung des Förderverein Allgemeine Luftfahrt Zweibrücken Homburg e.V.

§ 1. Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Allgemeine Luftfahrt Zweibrücken Homburg e.V.", nachstehend "FAL" genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 66424 Homburg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Homburg eingetragen.
- (3) Tag der Gründung ist der 01. November 1995.

§ 2. Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist dem Deutschen Aero Club e.V. (DAeC) über den Aero-Club Saar e.V. (AeCS) angeschlossen, dessen Satzung ergänzend und sinngemäß anzuwenden ist.

§ 3. Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist eine Vereinigung von Personen, die den Luftsport ausüben oder fördern.
- (2) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, sportlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 57 der Abgabenordnung (AO) und zwar insbesondere durch Pflege und Förderung des Luftsportes.
- (3) Der Verein ist nicht auf wirtschaftlichen Gewinn ausgerichtet. Etwaige Gewinne oder erzielte Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre etwa geleisteten Kapitaleinlagen und den gemeinen Wert ihrer etwa geleisteten Sacheinlagen zurück. Bei ihrem Ausscheiden werden weder Kapital- noch Sacheinlagen vergütet.
- (4) Es darf keine fremde Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist konfessionell und politisch neutral. Innerhalb des Vereins ist keinerlei militärische, militärähnliche oder parteipolitische Betätigung gestattet. Verstöße haben den Ausschluss zur Folge.

§ 4. Aufgaben

- (1) Aufgabe des Vereins ist es, den Mitgliedern die Ausübung der bezweckten, luftsportlichen Betätigung zu ermöglichen und zu gewährleisten und für die dazu notwendigen Voraussetzungen und Grundlagen zu sorgen, insbesondere durch:
 - a) Aus- und Weiterbildung von Luftfahrzeugführern,



Förderverein Allgemeine Luftfahrt Homburg – Zweibrücken e.V.

- b) Anschaffung, Bereitstellung und Betrieb von Luftfahrzeugen und Hilfseinrichtungen, sowie deren Wartung
 - c) Gewährleistung eines nach Möglichkeit regelmäßigen, geordneten und sicheren Flugbetriebes und
- (2) Eine weitere Aufgabe des Vereins ist die Förderung und Verbreitung des Luftfahrt- und Luftsportgedankens.
- a) Beteiligung an lokalen, regionalen und überregionalen Sport- und Leistungswettbewerben.
 - b) Eine weitere Aufgabe des Vereins ist die Förderung und Verbreitung des Luftfahrt- und Luftsportgedankens.
- (3) Besondere Aufgaben des Vereins sind:
- a) Die Förderung der Jugend im Sinne des Sportgeistes und der Fliegerfreundschaft.
 - b) Die Pflege freundschaftlicher Beziehungen zu anderen luftsportlichen Vereinigungen und Organisationen des In- und Auslandes

§ 5. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 6. Organe

Organe des Verein sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung

§ 7. Mitgliederversammlung

(1) Arten

Unterschieden werden folgende Arten der Mitgliederversammlung:

- a) ordentliche Mitgliederversammlung und
- b) außerordentliche Mitgliederversammlung

(2) Ordentliche Mitgliederversammlung:

Einmal jährlich tritt eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung zusammen. Während der Jahreshauptversammlung sind ein Rechenschaftsbericht über die geleistete Vorstandsarbeit und das Jahresprogramm vorzustellen. Die Jahreshauptversammlung wählt den Vorstand. Von der Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Alternativ kann ein Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung beauftragt werden. Der von den Kassenprüfern unterschriebene Prüfungsbericht oder der vom Wirtschaftsprüfer erstellte und unterschriebene Prüfungsbericht ist der Jahreshauptversammlung vorzulegen und von einem der Kassenprüfer vorzutragen.



Förderverein Allgemeine Luftfahrt Homburg – Zweibrücken e.V.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlung:

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unverzüglich vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn:

- a) es das Interesse des Vereins erforderlich macht oder
- b) ein Drittel der Mitglieder dies wünscht

(4) Einladung zur Versammlung

Zu Versammlungen gemäß Ziffer 1, auf denen Beschlüsse gefasst werden sollen, hat der Vorsitzende mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung die Mitglieder einzuladen. Die Einladung erfolgt in Textform.

(5) Anträge zur Tagesordnung

Anträge zur Tagesordnung einer Versammlung sind schriftlich eine Woche vor der anberaumten Versammlung dem Vorstand einzureichen.

(6) Beschlussfähigkeit der Versammlung

Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(7) Beschlüsse und Niederschriften

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder gefasst. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift (Protokoll) festzuhalten und vom Präsidenten und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind vom Vorstand, der für die Durchführung verantwortlich ist, aufzubewahren.

(8) Stimmberechtigung

Stimmberechtigt ist jedes aktive Mitglied, das seiner Beitragspflicht nachgekommen ist und jedes Ehrenmitglied. Sie haben jeweils eine Stimme.

§ 8. Vorstand

Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand bestehend aus Präsident und zwei Vizepräsidenten
- b) Schatzmeister
- c) Schriftführer
- d) Technischer Leiter
- e) Ausbildungsleiter
- f) bis zu 7 Beisitzern

(1) Vorstand nach § 26 BGB sind der Präsident und die Vizepräsidenten. Sie vertreten gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich den Verein.

(2) Vertretung des Präsidenten

Der Präsident kann sich durch ein von ihm benanntes Vorstandsmitglied im Sinne von § 30 BGB vertreten lassen, jedoch nicht in rechtsgeschäftlichen Angelegenheiten im Sinne von § 26 BGB.

(3) Wahl des Vorstandes

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf 4 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.



Förderverein Allgemeine Luftfahrt Homburg – Zweibrücken e.V.

- (4) Ausscheiden des Vorstandes während der Amtsperiode
Scheiden mehr als zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vor Ablauf der Amtszeit aus, so müssen innerhalb der gesetzlichen Fristen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung Vorstandsneuwahlen durchgeführt werden.
- (5) Abberufung des Vorstandes
Die Abberufung des Vorstandes erfolgt gemäß § 27 Abs. II BGB auf Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein diesbezüglicher Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden einzureichen, der innerhalb der gesetzlichen Fristen die Mitgliederversammlung so einzuberufen hat, dass eine Neuwahl des Vorstandes innerhalb dieses Zeit-raumes erfolgen kann.
- (6) Geschäftsordnung des Vorstandes
Der Vorstand gibt sich eine eigene, nach demokratischen Ordnungsprinzipien ausgerichtete Geschäftsordnung und nimmt die Verteilung der vorstandsinternen Aufgabengebiete vor. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Der Vorstand tagt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Jahr. Mitglieder können an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilnehmen, sind jedoch nicht stimmberechtigt im Sinne einer Willensbildung des Vorstandes.
- (7) Pflichten des Vorstandes
- Die Tätigkeit des Vorstandes ist grundsätzlich ehrenamtlich. Bei Bedarf kann eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG durch den Vorstand beschlossen werden.
 - Der Vorstand ist verpflichtet, seine Tätigkeit nach bestem Wissen und Gewissen im Interesse des Vereins und seiner Mitglieder nach Maßgabe der Paragraphen 3 und 4 auszuüben. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte, die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Entscheidung über die Verwendung der Anlagen und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
 - Für schriftliche Willenserklärungen des Vereins sind 2 Unterschriften erforderlich, die des Präsidenten und eines Vizepräsidenten.
 - Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit nicht mehr als 5000.- € belasten, ist der Vorsitzende selbständig befugt. Der Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 5000.- € belasten, bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Für Grundstücksverträge, Dienstverträge und für Rechtsgeschäfte, die den Verein mit mehr als 50.000.- € verpflichten, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
 - Zu den Pflichten der Vorstandsmitglieder gehört es, Stillschweigen über jene vorstandsinternen Angelegenheiten zu wahren, die im Interesse des Vereins nicht der Öffentlichkeit preisgegeben werden dürfen.

§ 9. Präsident

Der Präsident hat folgende Aufgaben:

Er vertritt den Verein gemäß § 8, Ziffer 2.

Er vertritt den Verein nach innen und außen.



Förderverein Allgemeine Luftfahrt Homburg – Zweibrücken e.V.

Er hat für die ordnungsgemäße Einladung zu den Mitgliederversammlungen zu sorgen.

Er leitet die Mitgliederversammlungen.

Er sorgt für eine Willensbildung im Vorstand im Sinne des Vereins, koordiniert die Vorstandsarbeit und ist für die Publizität der Vorstandsarbeit gegenüber den Mitgliedern verantwortlich.

Er hat den Kontakt zu allen Mitgliedern des Vereins im Sinne eines freundschaftlichen Zusammenhaltes zu fördern.

§ 10. Schatzmeister

Der Schatzmeister hat folgende Aufgaben:

Er verwaltet die Vereinskasse.

Er führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.

Er ist für Erklärungen gegenüber dem Finanzamt verantwortlich.

Er hat für die Erstellung und Überwachung des Haushaltsplanes zu sorgen.

Er hat ein Vetorecht gegenüber Finanzbeschlüssen des Vorstandes.

§ 11. Schriftführer

Der Schriftführer hat folgende Aufgaben:

Er ist verantwortlich für die Abfassung von Sitzungsberichten, die die gefassten Beschlüsse enthalten müssen und die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

Er verteilt die Post nach Aufgabenbereichen und die Einladungen zu Vorstandssitzungen.

Er führt die Mitgliederlisten und die Verein-Chronik.

§ 12. Technischer Leiter

Der Technische Leiter hat folgende Aufgaben:

Er organisiert den technischen Bereich.

Er überwacht die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit der Fluggeräte.

Er überprüft die Sicherheitseinrichtungen.

Er sorgt für die Überwachung und Einhaltung von Werkverträgen.

§ 13. Ausbildungsleiter

Der Ausbildungsleiter hat folgende Aufgaben:

Er sorgt für die Aus- und Weiterbildung.

Er erstellt den Ausbildungsplan und berichtet dem Vorstand darüber.

Er verwaltet die Schülerunterlagen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.

Er ist für eine sorgfältige Planung und Durchführung des theoretischen Unterrichtes verantwortlich.

Er koordiniert den Einsatz der Fluglehrer und der Schulflugzeuge.



Förderverein Allgemeine Luftfahrt Homburg – Zweibrücken e.V.

§ 14. Formen der Mitgliedschaft

Es gibt folgende Formen der Mitgliedschaft:

(1) Vorläufige aktive Mitglieder

Vorläufige Mitglieder sind Mitglieder während einer mindestens sechsmonatigen Anwartschaftszeit. Während der Anwartschaftszeit sollen sie am Clubleben teilnehmen und damit die Gelegenheit wahrnehmen, über Ihre Neigungen und Eignung zu entscheiden. Sie sind während der Anwartschaftszeit nicht stimmberechtigt.

(2) Aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die aktiv am Luftsport des Clubs teilnehmen und dem Aero-Club Saar e.V. als aktive Mitglieder gemeldet sind. Sie sind voll stimmberechtigt.

(3) Passive Mitglieder

Passive Mitglieder sind Mitglieder, die nicht aktiv am Luftsport teilnehmen. Sie sind nur bei Wahlen stimmberechtigt, jedoch nicht bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Die Umwandlung vom aktiven zum passiven Mitglied und umgekehrt, erfolgt durch Mitteilung an den Vorstand. Einmal gezahlte Aufnahmegebühren müssen nicht nochmals gezahlt werden.

(4) Ehrenmitglieder

Die Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzenden erfolgt durch Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzender kann werden, wer sich in besonderer Weise um das Bestehen und die Entwicklung des Clubs verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder können auch Personen sein, die dem Club vorher nicht als Mitglied angehörten. Die Ehrung soll den Personen in angemessener Form angetragen werden.

§ 15. Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereines kann jede natürliche oder juristische Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.

(2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich mit den entsprechenden Antragsformularen und den Erklärungen über die Schadenübernahmeverpflichtungen beim Vorstand beantragt werden. Jugendliche benötigen das schriftliche Einverständnis der (des) Personensorgeberechtigten.

(3) Die Aufnahme als aktives Mitglied ist dem vorläufigen Mitglied mitzuteilen.

(4) Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches erfolgt ohne Angabe von Gründen. Sie wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Rechtsmittel gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes sind nicht gegeben.

(5) Alle Mitglieder erkennen die Satzung und die zugehörigen Flugbetriebsordnungen (FBO) als für sie bindend an.

§ 16. Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet ohne dass es eines Beschlusses des Vorstandes bedarf, durch Austritt, Tod, bei natürlichen Personen, oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

(2) Die Mitgliedschaft endet automatisch bei Vereinsauflösung.



Förderverein Allgemeine Luftfahrt Homburg – Zweibrücken e.V.

- (3) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum 31.12. des laufenden Jahres zulässig. Er ist schriftlich bei der Geschäftsstelle zu beantragen.
- (4) Aus dem Verein kann ausgeschlossen werden, wer
 - a) trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung die fälligen Mitgliedsbeiträge sowie die Flugzeugcharterkosten nicht bezahlt hat,
 - b) den Zielen und Interessen des Vereins absichtlich oder grob fahrlässig erheblich geschadet hat,
 - c) durch sein Verhalten dem Ansehen des Vereins oder der Allgemeinen Luftfahrt geschadet hat,
 - d) die Berechtigung zur selbständigen Führung von Luftfahrzeugen aus seinem Verschulden rechtskräftig verloren hat.
- (5) Über die Ausschließung eines Mitgliedes beschließt nach schriftlicher oder mündlicher Anhörung der Vorstand.
- (6) Mitglieder, welche aus dem Verein ausscheiden, oder ausgeschlossen werden, verlieren mit dem Tage ihres Ausscheidens oder Ausschlusses jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen. Eingezahlte Beiträge werden nicht zurückgezahlt. Fällige Beiträge sind nachzuentrichten.

§ 17. Beiträge und Gebühren

- (1) Mitgliedsbeiträge
 - a) Mitgliedsbeiträge und die Aufnahmegebühr sind im Voraus zu entrichten und werden per Lastschriftverfahren vom Verein eingezogen. In Ausnahmefällen kann der Vorstand eine angemessene Stundung gewähren.
 - b) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr entscheidet die Jahreshauptversammlung.
 - c) Bei Erlöschen der Mitgliedschaft nach § 16 während des Geschäftsjahres erfolgt keine anteilige Rückerstattung des bereits geleisteten Mitgliedsbeitrages.
 - d) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (2) Verpflichtungen und Verbindlichkeiten
Der Verein hat auf Verpflichtungen und Verbindlichkeiten eines Mitgliedes wie z.B. Flug- oder Betriebsgebühren nach Erlöschen der Mitgliedschaft gemäß § 16 einen Rechtsanspruch.
- (3) Zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können von den Mitgliedern Umlagen erhoben werden sofern es für den Fortbestand des Vereins unabweisbar notwendig ist. Über die Notwendigkeit entscheidet der Vorstand mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Höhe der Umlage darf den Jahresmitgliedsbeitrags nicht übersteigen. Das Vereinsmitglied, das die Zahlung der Umlage vermeiden will, hat ein Recht zum Austritt aus dem Verein, das es im Interesse des Vereins in angemessener Zeit ausüben muss

§ 18. Pflichten und Rechte der Mitglieder

- (1) Allgemeines
Die Mitglieder sind verpflichtet, mit dem Eigentum des Vereins sorgfältig umzugehen. Bei Sach-



Förderverein Allgemeine Luftfahrt Homburg – Zweibrücken e.V.

beschädigungen ist Schadenersatz in einer vom Vorstand jeweils festzulegenden Höhe zu leisten. Eine Sonderregelung gilt für das Fluggerät, das gemäß § 15, Ziffer 2 zusätzlich über die Erklärung zur Schadenübernahmeverpflichtung abgesichert ist.

(2) Beiträge

Mitglieder sind zur Zahlung der Beiträge gemäß § 17 verpflichtet.

(3) Erstattung von Aufwendungen

Mitglieder, die für den Verein notwendige Aufwendungen tätigen, haben Anspruch auf Erstattung dieser Aufwendungen in angemessener Höhe. Verzichten sie nachträglich auf die Erstattung, so können sie die Ausstellung einer entsprechenden Spendenbescheinigung verlangen.

§ 19. Misstrauen gegen Organe und deren Mitglieder

- (1) Bei Bekanntwerden von Verfehlungen oder Handlungen, die gegen die Interessen des Vereins gerichtet sind, kann gegen den Vorstand oder Mitglieder des Vorstandes ein Misstrauensantrag gestellt werden. Als Verfehlungen oder Handlungen sind vor allem Verstöße gegen die Satzung, Missachtung oder Nichtdurchführung von Beschlüssen ohne triftigen Grund und Verein schädigendes Verhalten in der Öffentlichkeit anzusehen.
- (2) Der Misstrauensantrag muss schriftlich unter Darlegung der sachlichen Gründe an den Vorsitzenden eingereicht werden und von mindestens einem Drittel der aktiven Mitglieder unterschrieben sein.
- (3) Der Vorsitzende hat innerhalb von 4 Wochen nach Antragseingang eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der über den Antrag abgestimmt wird.
- (4) Wird dem Präsidenten oder einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes das Misstrauen ausgesprochen, so hat der gesamte Vorstand unverzüglich zurückzutreten und die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand zu wählen

§ 20. Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit einer Mitgliederversammlung

§ 21. Auflösung des Vereins

- (1) Eine Auflösung kann nur durch eine Mitgliederversammlung (Auflösungsversammlung) erfolgen, bei der mindestens zwei Drittel der aktiven Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb 4 Wochen eine neue Versammlung einzuberufen. Die neu einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig.
- (2) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der unter § 21, Ziffer 1 genannten Auflösungsversammlung.
- (3) Bei Auflösung des Verein fällt das Vermögen an den Deutschen Aeroclub e.V., Hermann Blenk Straße 28, D-38108 Braunschweig.



Förderverein Allgemeine Luftfahrt Homburg – Zweibrücken e.V.

§ 22. Gesetzliche Bestimmungen

In Ergänzung der Satzung gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 22.1 Übergangsvorschrift

- (1) Sofern das Registergericht Teile dieser Satzung beanstandet, ist der Vorstand ermächtigt, diese zu beheben und entsprechend den Vorgaben abzuändern. Eine Mitgliederversammlung muss dazu nicht einberufen werden. Die vom Vorstand getroffene Änderung ist jedoch bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Bestehende Fristen, Termine und Amtsperioden der alten Satzung, werden durch die in der neuen Satzung beschlossenen Fristen, Termine und Amtsperioden ersetzt.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein bzw. unwirksam sein oder werden oder die Satzung eine Lücke enthalten, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Teile der Satzung die nicht beanstandet werden sind vom Registergericht unbeachtet der beanstandeten Teile einzutragen

§ 23. Rechtsgültigkeit

Diese Satzung gilt nach Eintragung beim Amtsgericht ab dem Jahr 2010.

Geändert am 06.02.2015 - § 16 Erlöschen der Mitgliedschaft Abs (3)

Geändert am 02.09.2016 - § 7 Mitgliederversammlung Abs (4), § 8 Vorstand Abs (3), § 17 Beiträge und Gebühren Abs (3), § 22 Gesetzliche Bestimmungen

Ort

Datum

Präsident

Vizepräsident